

(4) Der Einzelhandel bescheinigt den Betrieben die Übernahme der Trinkeier. Die Bezahlung erfolgt an den für den Betrieb zuständigen VEAB in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises abzüglich der Groß- und Einzelhandelsspanne.

(5) Der VEAB führt die finanzielle und mengenmäßige Abrechnung mit den Betrieben und die Verrechnung mit dem Staatshaushalt durch.

§ 3

(1) Der Einzelhandel darf frische Eier nur dann unter der Bezeichnung „Trinkeier“ zum Verkauf anbieten, wenn die Gütebestimmungen für Trinkeier erfüllt sind. Soweit die Eier nicht diesen Bedingungen entsprechen, sind sie zum Stück- bzw. kg-Preis für unsortierte frische Hühnereier gemäß Preisordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) zu verkaufen.

(2) Der Einzelhandel, der Trinkeier in seinem Sortiment führt, hat für eine besondere Auszeichnung der Ware zu sorgen und die Trinkeier auf Anforderung beim Verkauf zu durchleuchten.

§ 4

(1) Trinkeier sind täglich durch den Einzelhandel direkt von den Betrieben zu übernehmen.

(2) Die Transportkosten bis zur Verkaufsstelle des Einzelhandels trägt der Empfänger. Soweit Betriebe in freier vertraglicher Vereinbarung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Einzelhandel mit Trinkeiern frei Verkaufsstelle beliefern, haben sie Anspruch auf Erstattung der Transportkosten durch den Einzelhandel bis zur Höhe der geltenden tariflichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Die Betriebe erhalten zur Abdeckung ihrer zusätzlichen Kosten den jeweils gültigen Erfassungs- bzw. Aufkaufpreis zuzüglich 0,35 DM je kg.

(2) Dem Einzelhandel wird zur Abgeltung seiner erhöhten Aufwendungen neben der Einzelhandelsspanne in Höhe von 6 % vom Einzelhandelsverkaufspreis die Großhandelsspanne in Höhe von 3,8 % vom Einzelhandelsverkaufspreis gewährt.

§ 6

Die Räte der Bezirke beschließen in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Bedingungen von sich aus eine Veränderung des Warenweges und eine entsprechende neue Aufteilung der Handelsspanne. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß die Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise gemäß § 7 eingehalten werden.

§ 7

(1) Der Erzeugerpreis für Trink tier beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) in der Zeit vom 1. März bis 30. September (Sommerpreis) | |
| je kg aus Erfassung | 3,85 DM |
| je kg aus Aufkauf vom 1. 3.—30.6. | 5,35 „ |
| je kg aus Aufkauf vom 1. 7.—30. 9. | 6,35 „ |
| b) in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar (Winterpreis) | |
| je kg aus Erfassung | 4,45 DM |
| je kg aus Aufkauf | 6,85 „ |

(2) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Trinkeier betragen für

- | | |
|--|----------------|
| a) Gewichtsgruppe A (55 g und darüber) | |
| in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. | 0,39 DM pro Ei |
| in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. | 0,44 DM pro Ei |
| b) Gewichtsgruppe B (unter 55 g) | |
| in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. | 0,34 DM pro Ei |
| in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 3. | 0,39 DM pro Ei |

§ 8

Diese Preisordnung tritt am 15. September 1960 in Kraft.

Berlin, den 25. August 1960

Der Minister für Land-
Der Minister für Handel Wirtschaft, Erfassung und
und Versorgung Forstwirtschaft
I. V. r F i l l i n g e r R e i c h e l t
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1145/1

Gütebestimmungen für Trinkeier

I.

- Trinkeier müssen vollfrisch und frei von schlechtem oder fremdem Geruch sein. Die Schale muß normal, sauber, unverletzt und ungewaschen sein. Das Dotter muß ohne deutliche Umriss nur schattenhaft sichtbar sein und darf sich beim Drehen des Eies nicht von der zentralen Lage entfernen.
- Das Mindestgewicht muß 45 g betragen. Die Luftkammer darf bei Abnahme vom Betrieb 2 mm, beim Verkauf an den Verbraucher 5 mm nicht überschreiten.
- Trinkeier sind vom Betrieb mit einem grünen Tagesstempel deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- Trinkeier dürfen
 - bei der Übernahme durch den Einzelhandel nicht älter als 24 Stunden,
 - bei der Übergabe an den Konsumenten nicht älter als 4 Tage sein.

II.

Trinkeier können nur von den Betrieben in den Verkehr gebracht werden, die den Nachweis darüber erbringen, daß

- die Eier von hahnfreien Hennenbeständen stammen,
- die Hennenbestände durch eine tierärztliche Untersuchung als frei von auf den Menschen übertragbaren Tierseuchen und Krankheiten, insbesondere frei von Tuberkulose, Pullorum und Salmonellose befunden worden sind und einem zweijährigen Umtrieb unterliegen. Das entsprechende, dem Einzelhandel vorzulegende tierärztliche Attest darf nicht älter als 6 Monate sein,
- die Hennenbestände einer vierteljährlichen tierärztlichen Überwachung unterliegen und in einwandfreien Stallungen gehalten werden, damit sie auch bei vorhandenen Ausfällen nicht mit Geflügel anderer Bestände in Berührung kommen.